



Hansestadt Wismar

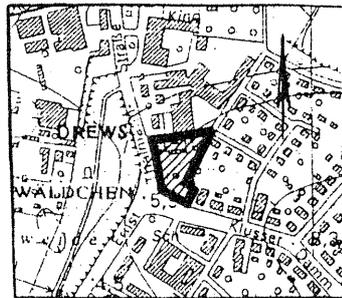
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 4/91 - Wohn- und Geschäftshaus Klußer Damm/
Ernst-Thälmann-Straße - der Hansestadt Wismar

Gebiet: nördlich des Klußer Damms
östlich der Ernst-Thälmann-Straße
westlich der Wohnbebauung Klußer Damm
südlich des Schillerringes

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a
Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Der Planbereich ist im nebenstehend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. Januar 1992 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4/91 - Wohn- und Geschäftshaus Klußer Damm/Ernst-Thälmann-

Straße - bestehend aus den Plänen - Lageplan, Pläne für das Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß sowie Ansichten und Schnitte - wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 28. April 1992, Aktenzeichen: II 650 a - 512.115 - 01.33.00 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 29. 09. 1992

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt